# TURNERINNENVEREIN
# TIV STANS

# Statuten

(Ausgabe 25. März 2010)

# ALLGEMEINES

## 1. Im Text verwendete Abkürzungen

| | |
|---|---|
| Schweizerischer Turnverband | STV |
| Sportversicherungskasse des STV | SVK-STV |
| Generalversammlung | GV |
| Vereinsvorstand | VS |
| Technische Kommission | TK |
| Turnerinnenverein Stans | TiV |

## 2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der weiblichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

***Art. 1***

Der Turnerinnenverein TiV, gegründet im Jahre 1948, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Name

***Art. 2***

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Stans.

Sitz

***Art. 3***

Der TiV

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Zweck, Neutralität

***Art. 4***

Der Verein ist Mitglied des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden und auch des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

Die dem STV gemeldeten Mitglieder sind automatisch bei der SVK-STV gegen Turnunfälle versichert.

Die übrigen Mitglieder haben sich gegen Turnunfälle selber zu versichern.

Zugehörigkeit

## II. VEREINSSTRUKTUR

***Art. 5***

Der Verein kann selbständige und unselbständige Riegen führen.
Selbständige Riegen unterstehen einem eigenen Riegenreglement, das nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft tritt.

Bestand, Riegen

***Art. 6***

Jede Riege ist ermächtigt, Angelegenheiten, die nur sie betreffen, von sich aus zu erledigen. Vorbehalten bleibt die entsprechende Finanzkompetenz.

## III. MITGLIEDSCHAFT

***Art. 7***

Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen können folgende Mitgliederkategorien führen

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder und/ oder Gönner

Diese Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der GV festgesetzt wird.

***Art. 8***

Mindestalter

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

***Art. 9***

Eintritt, Austritt,

Die Riegenleitungen melden ihre Mitgliedermutationen spätestens vor jeder GV dem Vorstand.

***Art. 10***

Dispens

Die Mitgliedschaft bezieht sich auf ein Jahr, beginnend mit der ordentlichen GV. Mitglieder, die während des Vereinsjahres eintreten, bezahlen im ersten Jahr je nach Eintrittsdatum reduzierte Beiträge. Die Abstufungen werden vom Vorstand definiert. Die Mitgliedschaft verlängert sich ohne fristgemässe Abmeldung automatisch um ein Jahr.
Austritte sind von den Mitgliedern spätestens vor der GV der Riegenleitung oder dem Vorstand zu melden. Austritte mit Beitragsreduktion sind nur auf begründetes Gesuch an den Vorstand möglich. Sein Entscheid ist gültig.

***Art. 11***

Streichung

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können nach erfolgloser Mahnung auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.
Dasselbe gilt, wenn Mitglieder durch ihr Verhalten die Statuten und Reglemente des Vereins vorsätzlich oder gröblich verletzen.
Die betreffenden Mitglieder sind vorgängig über die Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

***Art. 12***

Freimitglieder

Zum Freimitglied kann ein Mitglied ernannt werden, das während 25 Jahren dem Verein angehört hat. Die Ernennung erfolgt an der GV auf Antrag des Vorstandes.
Ein Freimitglied ist von der Hälfte des Jahresbeitrages des Vereins befreit.

***Art. 13***

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.
Die Ernennung erfolgt an der GV auf Antrag des Vorstandes. Diesbezügliche Anträge können auch von Vereinsmitgliedern an den Vorstand gestellt werden.
Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag des Vereins befreit.

***Art. 14***

Passivmitglieder und/oder Gönner kann werden, wer aus Interesse am Verein jährlich einen freiwilligen Beitrag leistet.
Der Passiv- und/oder Gönnermitgliederbeitrag kann von der GV auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden.
Passivmitglieder und Gönner können an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Passivmitglieder Gönner

## IV. ORGANE

***Art. 15***

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionskommission

Organe

**Generalversammlung**

***Art. 16***

Die GV, als oberstes Organ findet in der Regel im letzten Quartal des Jahres statt.

Termin und Zusammensetzung

***Art. 17***

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Protokollgenehmigung
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und der techn. Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung
- Revisionsbericht und Entlastung der Organe
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung Statutenrevision
- Genehmigung Riegenreglemente
- Wahlen: a) des Präsidiums
  b) der übrigen Vorstandsmitglieder
  c) der Revisorinnen
  d) der Riegenleitungen
- Entscheid über Anträge
- Ehrungen
- Verschiedenes

Geschäfte

***Art. 18***

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Eingabefrist für Anträge

***Art. 19***

Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

***Art. 20***

Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

***Art. 21***

Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

***Art. 22***

Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl beantragt wird.
Ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl erfordert das einfache Mehr der Stimmenden.

Statutenrevisionen, Entscheide über Fusionen oder Auflösung des Vereins, erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei offener Abstimmung über Sachgeschäfte und Wahlen stimmt das Präsidium nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

**Vorstand**

***Art. 23***

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Dem Präsidium
- Weiteren 4 bis 10 Mitgliedern

Riegenleitungen sind angemessen vertreten.

Mit Ausnahme des Präsidiums, das die GV wählt, konstituiert sich der VS selbst.

Der VS ist bei Anwesenheit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

***Art. 24***

Rücktritt VS

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Rücktritte im Vorstand müssen dem Präsidium mindestens 3 Monate vor der GV schriftlich zugestellt werden.
Präsidium und Vizepräsidium konstituieren sich nach Möglichkeit so, dass der Ablauf der Amtszeiten nicht ins gleiche Wahljahr fällt, um die Kontinuität des Vorstandes zu gewähren.

***Art. 25***

Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
- kann Spezialkommissionen ernennen und ihnen besondere Aufgaben übertragen

***Art. 26***

Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

***Art. 27***

Ausgaben

In die Kompetenz des Vorstandes fallen Ausgaben bis zu Fr. 1'000.— für einen einzelnen Zweck. Grössere Ausgaben müssen von einer GV beschlossen werden.

***Art. 28***

Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin und/oder Vizepräsidentin zeichnet zu Zweien mit der Aktuarin und/oder Kassierin rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.

**Revisionskommission**

***Art. 29***

Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie wird von der GV auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Das Präsidium wechselt sich jährlich ab.

***Art. 30***

Aufgaben

Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

## V. VERWALTUNG

***Art. 31***

Protokoll

Über die GV und alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Riegenversammlungen erstellen nach Bedarf und Wichtigkeit eine Aktennotiz zu Handen des Vorstandes.

***Art. 32***

Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des VS der Chargierten sind in Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

***Art. 33***

Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Akten und Gegenstände. Der Vorstand erlässt Richtlinien zur Archivierung und Aufbewahrung. Über Gegenstände wird ein Inventar geführt.

## VI. FINANZEN

***Art. 34***

Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr und somit die Vereinsrechnung schliesst jeweils auf den 30. September.

***Art. 35***

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen von Veranstaltungen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

***Art. 36***

Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Turnbetriebskosten
- Leiter- und Spesenentschädigungen
- Verwaltungskosten
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben

***Art. 37***

Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

***Art. 38***

Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz ausgenommen

- Mitglieder des VS
- Riegenleitungen
- Ehrenmitglieder

***Art. 39***

Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

***Art. 40***

Fonds, Stiftungen

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

***Art. 41***

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Verwaltung Fonds und Stiftungen

***Art. 42***

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

## VII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

***Art. 43***

Der Verein besteht solange mindestens acht Mitglieder sich zu dessen Fortführung verpflichten.

***Art. 44***

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Teilrevision

***Art. 45***

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Totalrevision

***Art. 46***

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden.

Besondere Fälle

***Art. 47***

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

***Art. 48***

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds der Gemeinde Stans treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

***Art. 49***

Muss eine Riege des Vereins mit eigener Rechnungsführung aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innerhalb von 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

***Art. 50***

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29. November 1974.

Frühere Bestimmungen

***Art. 51***

Diese Statuten wurden an der GV vom 29. Oktober 2001 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden in Kraft.

Inkrafttretung

Stans, den 29. Oktober 2001

Für den Turnerinnenverein Stans:

| | |
|---|---|
| Die Präsidentin | Die Aktuarin |
| Andrea Herber | Priska Schegg |

Genehmigt durch den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden.

Luzern, den 29. April 2002

Für den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden

| | |
|---|---|
| Der Präsident | Die Sekretärin |
| Anton Imbach | Esther Furrer |